



## Welche Rollen müssen im Rahmen der Digitalisierung im Hinblick auf die Beweiserhaltung beteiligt werden?

*vom Arbeitskreis Elektronische Signatur, Mai 2022*

Die Transformation der Verwaltung, weg vom typischen papiergebundenen Verwaltungsprozess hin zum papierlosen digitalen Büro, setzt als notwendig voraus, essentiell und auch routinierte Verwaltungsprozesse zu überdenken und neu zu definieren.

Unter dem Aspekt „Beweiserhaltung“ wird ein Umdenken stattfinden. Ein Dokument kann und wird zukünftig nicht mehr in einer Papierakte<sup>1</sup> aufbewahrt, sondern an einem digitalen Ablageort vorgehalten werden. Um dies rechtlich und organisatorisch zu ermöglichen, müssen allgemeine Geschäftsanweisungen angepasst oder neue Dienstanweisungen erstellt werden.

Die frühestmögliche Einbindung der Stakeholder ist essentiell vor dem Hintergrund der Herausforderungen, die bei jeder Substitution „Alt gegen Neu“ entstehen – erst recht bei verwaltungsweiten Projekten.

### Was bedeutet Stakeholder?

Der auf Edward Freeman zurückzuführende Stakeholder-Begriff definiert:

*„Stakeholder are those groups without whose support the organization would cease to exist.“<sup>2</sup>*

Unter Stakeholdern in Bezug zu Unternehmen, Organisation, öffentlichen Einrichtungen, etc. sind Gruppen oder Einzelpersonen zu verstehen, die von Veränderungen betroffen sind oder Gruppen und Einzelpersonen, welche die Erreichung oder Entwicklung von Zielen einer Organisation beeinflussen können.<sup>3</sup>

Stakeholder stellen einen materiellen oder immateriellen Anspruch an ein Unternehmen, eine Organisation oder an ein Projekt und verfügen über Einfluss- und Eingriffsmöglichkeiten.<sup>4</sup>

---

<sup>1</sup> Ausgenommen davon sind „hybride Ablagen“. Dies sind Dokumente, die sowohl in elektronischer Form als auch in Papierform aufbewahrt werden müssen, da diese einen hohen Schutzbedarf aufweisen.

<sup>2</sup> Freeman, R. E. (1984), S. 31.

<sup>3</sup> Auth, G. online (2020).

<sup>4</sup> Projektmanagement online (2020).

## Relevante Stakeholder

Relevante und notwendigerweise zu beteiligenden Personen, die bei jedem Change Management<sup>5</sup> einbezogen werden, sind:

**der Personalrat:** Je nach Weite des Veränderungsmanagements muss der Verwaltungspersonalrat (VPR) oder der Gesamtpersonalrat (GPR) involviert werden, § 1 LPVG NRW i.V.m. § 72, Abs. 3 Nr. 1 bis 6 LPVG NRW.

**der Datenschutzbeauftragte:** Dieser prüft die datenschutzrechtlichen Aspekte.

**die IT-Sicherheit:** Diese stellen die Schutzziele Vertraulichkeit, Verfügbarkeit und Integrität sicher.

Je nachdem, welche Änderungen organisatorisch vorgenommen werden, müssen die beteiligten Personen und Gruppen erweitert werden. So kann auch das Rechtsamt, die Gleichstellungsstelle, die Schwerbehindertenvertretung oder auch die zentrale Revision einbezogen werden.

Besonders bei IT-Projekten/eGovernment-Projekten, die auf eine rechtlich geprägte Struktur stoßen, kann ein erweiterter Personenkreis ein komplexes Interessengeflecht mit sich bringen, das sowohl Risiken als auch Chancen birgt. Festzuhalten bleibt: je größer der Personenkreis wird, desto größer wird der erforderliche Abstimmungs- und Koordinierungsbedarf zwischen den Stakeholdern.

---

<sup>5</sup> Auch bekannt unter der Bezeichnung „Veränderungsmanagement“: Darunter wird u.a. die stetigen Neugestaltungen der Strukturen einer Organisation zur Anpassung an sich wandelnde Umwelt- und Rahmenbedingungen verstanden. Vgl. Lauer, T. (2019), S. 4.